

RS Vwgh 1990/7/2 90/19/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21 Abs1;

VStG §49 Abs2;

Rechtssatz

Der in einem Einspruch gegen eine Strafverfügung enthaltene Antrag, gemäß § 21 Abs 1 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen, hindert nicht, den Einspruch als Berufung anzusehen (Hinweis E 8.4.1981, 2495/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190303.X01

Im RIS seit

02.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at